

An den Bürgermeister der Stadt Burgdorf  
Herrn Armin Pollehn  
Vor dem Hannoverschen Tor 1  
31303 Burgdorf

Birgit Meinig  
stv. SPD-Fraktionsvorsitzende  
Am Hütteberg 15  
31303 Burgdorf  
05085/7365  
birgit.meinig@burgdorf-ratsinfo.de  
14. Dez 2019

■ Antrag gemäß Geschäftsordnung zur Beratung im Ausschuss für Jugend und Familie

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pollehn,

im Namen der SPD-Ratsfraktion stelle ich folgenden Antrag:

**Die Stadt Burgdorf zahlt Pflegeeltern eine elterngeldähnliche Leistung als Ausgleich für einen zeitweisen Verzicht auf die Erwerbstätigkeit zu Gunsten der Betreuung und Erziehung eines Pflegekindes im ersten Aufnahmejahr.**

Begründung:

Hilfe zur Erziehung in einer anderen Familie soll insbesondere jüngeren Kindern eine zeitlich begrenzte Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten.

Der Pflegekinderdienst bewirbt, prüft und qualifiziert daher regelmäßig Personen und Paare im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Burgdorf. Die bundesweite Entwicklung zeigt, dass die Zahlen der Interessierten trotz intensiver und offensiver Öffentlichkeitsarbeit im Durchschnitt sinken. Gleichzeitig steigt aber der Bedarf an Pflegefamilien kontinuierlich an.

Ein nicht unwesentlicher Faktor für den Rückgang der meist bisher berufstätigen Bewerberinnen und Bewerber sind die erheblichen finanziellen Einbußen vorrangig im ersten Jahr der Aufnahme eines Pflegekindes in ihre Familie. In dieser Zeit gilt es, den emotionalen, pädagogischen und psychischen Bedarfen der Kinder, die in der Regel bisher Instabilität, Vernachlässigung sowie Mangel – z.T. auch Gewalterleben – erfahren haben, gerecht werden zu können und ein stabiles, tragfähiges Beziehungsangebot vorzuhalten.

Dies erfordert vom hauptbetreuenden Pflegeeltern teil nicht nur Kraft, sondern auch eine quasi ständige zeitliche Verfügbarkeit und Präsenz.

Bisher berufstätige Pflegepersonen können zwar Elternzeit in Anspruch nehmen. **Anders als leibliche Eltern jedoch haben sie keinen Anspruch auf Elterngeld.**

Der Gesetzgeber schließt Pflegeeltern ausdrücklich aus dem berechtigten Personenkreis aus. Das führt dazu, dass potentiell gut geeignete Paare entweder ihre Bewerbung zurückziehen, da sie mit dem Gehalt eines Alleinverdieners/einer Alleinverdienerin die Familie nicht ausreichend finanzieren können oder unter Umständen der Fachdienst eine Bewerbung zurückstellen muss, da die Aufnahme eines Pflegekindes bei gleichzeitigem Wegfall eines Einkommens für die Familie selbst zu einer prekären Lebenssituation führen würde.

Den Beispielen von Städten wie z.B. Braunschweig oder Lehrte folgend, sehen wir es als sinnvoll an, einen entsprechenden Elterngeldersatz für Pflegefamilien einzuführen.

Eine elterngeldähnliche Leistung könnte nach dem Lehrter Vorbild unter folgenden Bedingungen gewährt werden:

- Leistungsberechtigt sind hauptbetreuende Vollzeitpflegepersonen, die nachweislich ihre Erwerbstätigkeit in den ersten 6 – 12 Monaten nach Aufnahme des Kindes vollständig ruhen lassen.
- Die Leistungsdauer beträgt regelhaft bis zu 12 Monate, in besonders zu begründenden Einzelfällen auch länger.
- Als Leistungshöhe ist vorgesehen: 800,-€/Monat.

Diese Leistung kann entfallen, sowie eine einheitliche Regelung im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz gefunden wurde. Eine entsprechende Initiative des niedersächsischen Landesjugendhilfeausschusses gibt es bereits.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Meinig